

Grundsatzerklärung

der St. Elisabeth-Krankenhaus GmbH, Köln-Hohenlind
gemäß § 6 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)

Selbstbekenntnis

Das St. Elisabeth-Krankenhaus bekennt sich zu einer sozial und ökologisch verantwortungsvollen Unternehmensführung. In unserem Selbstverständnis sehen wir uns zur Achtung der Menschenrechte und zum schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen verpflichtet. Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Grundsatzerklärung tragen die Geschäftsführung sowie die Führungskräfte der Fachbereiche. Dadurch wird sichergestellt, dass sich jeder Bereich und alle dazugehörigen Tochtergesellschaften ihrer individuellen Verantwortung für die Achtung der Menschen- und Umweltrechte und deren konsequente Umsetzung bewusst sind. Im Einklang mit unserem Leitbild basiert unser Handeln auf dem christlichen Menschenbild. Angelehnt an die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen unterstützen wir die Prinzipien der nachfolgenden international anerkannten menschenrechtlichen Rahmenwerke und Standards:

- Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Der Internationale Pakt über politische und bürgerliche Rechte der Vereinten Nationen
- Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen
- Die Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (IOL) zu Arbeits- und Sozialstandards
- Die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)
- Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Wir tragen dafür Sorge, im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit Menschenrechtsverletzungen und Umweltverschmutzungen vorzubeugen. Gleiches erwarten wir von unseren Geschäftspartnern und Lieferanten.

Risikoanalyse (§ 4 Abs.1,3, § 5 LkSG)

Um unserer Verantwortung gerecht zu werden, setzen wir uns mit den Risiken für Mensch und Umwelt auseinander, die durch unsere eigene Geschäftstätigkeit sowie die Tätigkeiten unserer Zulieferer auftreten. Wir verfügen über ein angemessenes und wirksames Risikomanagement, um menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen zu erkennen, zu verhindern, zu minimieren oder zu beenden und verfolgen dabei einen risikobasierten Ansatz. Identifizierte Risiken werden anhand vorab definierter Kriterien bewertet und priorisiert. Als Teil des Risikomanagements führen wir eine jährliche und anlassbezogene Risikoanalyse durch, bei der wir ein besonderes Augenmerk auf solche Risiken legen, welche den Besonderheiten des Krankenhaussektors Rechnung tragen. Das Vorgehen ist in einer verbindlichen Verfahrensanweisung festgelegt, wird regelmäßig auf Wirksamkeit geprüft und auf Basis der gemachten Erfahrungen angepasst.

Prävention (§ 6 Abs. 1, 3, 4)

Von unseren Mitarbeitenden und Lieferanten erwarten wir, dass diese sich zur Einhaltung der grundlegenden Menschenrechte und Umweltschutzmaßnahmen verpflichten. Im Rahmen der Auswahl unmittelbarer Zulieferer und im Zuge der Auftragsvergaben gehen wir bei allen Vertragsverhandlungen und Ausschreibungen auf die konkreten Anforderungen des

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ein und halten deren Einhaltung vertraglich fest. Unsere Lieferanten werden dazu über unsere Vertragsbedingungen informiert und auf unsere Grundsätze anerkannter menschenrechtlicher Rahmenwerke und Standards als Anforderungen unserer Grundsätze für verantwortungsvolle Beschaffung hingewiesen. Wir informieren und sensibilisieren unsere Mitarbeitenden über Schulungen und entsprechende Informationsmaterialien im Intranet.

Beschwerdeverfahren (§ 8 LkSG)

Fällt eine Rechtsverletzung auf, bestärken wir unsere Mitarbeitenden und Lieferanten, diesen Verstoß zu melden.

Hierfür haben wir auf unserer Intranet Seite ein Hinweisgeberportal eingerichtet, über das eine anonyme Meldung an unser Compliance-Team abgegeben werden kann. Betroffene können sich auch über den Menschenrechtsbeauftragten an uns wenden.

E-Mail an Menschenrechtsbeauftragter Hohenlind: menschenrechte@hohenlind.de

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird von uns stetig, mindestens jedoch einmal im Jahr, überprüft und weiterentwickelt.

Abhilfe (§ 7 Abs. 1-3, § 9 LkSG)

Werden Verletzungen einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht offensichtlich, werden wir mögliche Abhilfemaßnahmen eruieren und Maßnahmen einleiten, um das Ausmaß der Verletzung zu minimieren bzw. zu beseitigen. Je nach Art und Schwere eines Verstoßes orientieren sich die von uns ergriffenen Maßnahmen an einem Stufenplan, der von der Erbringung geeigneter Nachweise über zusätzliche Schulungen und Lieferantenaudits vor Ort bis zum sofortigen Abbruch der Geschäftsbeziehung reicht.

Transparenz und Weiterentwicklung (§ 10 Abs.1,2 LkSG)

Die von uns ermittelten Risiken, die durchgeführten Maßnahmen zur Prävention und Abhilfe sowie die Überprüfung der Wirksamkeit werden von uns in einem jährlichen Bericht zusammengestellt, der intern kommuniziert und auch auf der Homepage veröffentlicht wird. Die Einhaltung der Grundsatzerklärung überprüfen wir fortlaufend und arbeiten kontinuierlich daran, sie noch wirksamer zu gestalten. Wir werden die Grundsatzerklärung an unsere Mitarbeitenden intern und an alle externen Geschäftspartner kommunizieren sowie für deren Einhaltung aktiv und nachhaltig sensibilisieren.

Köln, den 01.01.2024



Frank Dünnwald

Geschäftsführer